

A N T R A G

der Abgeordneten Nowohradsky und Vladyka

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991** (NÖ JWG 1991), Ltg. 824/J-2/1

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Titel des Gesetzes wird eingefügt: „Artikel I“.
2. In der Ziffer 1 wird im Inhaltsverzeichnis das Zitat „Automationsunterstützte Datenverwendung...55a“ ersetzt durch:
„Automationsunterstützte Datenverwendungen für § 52a Abs.2... 55a
Automationsunterstützte Datenverwendung... 55b“.
3. In der Ziffer 20 lautet § 52a Abs.1:
„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche an den Jugendwohlfahrtsträger
 - o gemäß § 37 Abs.2 und 3 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.I Nr.161/1989 in der Fassung BGBl.I Nr.135/2000, oder
 - o gemäß § 54 Abs.5 und 6 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr.169/1998 in der Fassung BGBl.I Nr.110/2001,erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen.“

4. Ziffer 21 lautet:

21. Nach dem § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Automationsunterstützte Datenverwendung für § 52a Abs.2

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, ein Informationsverbundsystem zur Speicherung der in § 52a Abs. 2 genannten Daten automationsunterstützt zu errichten (zentrales Register). Auftraggeber sind die Behörden. Betreiber ist die Landesregierung. Zum Schutz des (der) betroffenen Minderjährigen als auch anderer Minderjähriger, zur Nachvollziehbarkeit allfälliger früherer Vorgänge sowie auch zum Zwecke der Planung und Forschung (§ 51) ist den Fachkräften der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 52 Abs. 2) der Zugriff zum zentralen Register sowohl im Eingabe- als auch Abfragebereich zu ermöglichen. Erfassung, Zugriff und Veränderung der Daten sind automationsunterstützt zu protokollieren. Missbräuchlicher Zugriff durch nicht Befugte ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

(2) Liegt eine Gefährdung des (der) Minderjährigen nicht mehr vor bzw. spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit sind die nach Abs. 1 gespeicherten Daten zu löschen.

§ 55b

Automationsunterstützte Datenverwendung

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten von Minderjährigen, die gesetzlich vertreten werden, sowie deren Angehörigen, gegen oder für die sich die Vertretungstätigkeit richtet, zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder von Aufgaben, die durch Gesetze dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen worden sind, automationsunterstützt zu verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer

- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Umfang der Vertretungstätigkeit.

(2) Weiters dürfen die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden folgende Daten von Minderjährigen und deren Angehörigen, denen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, zum Zwecke der bestmöglichen Gewährung des Kindeswohls automationsunterstützt verwenden:

- Generalien
- Sozialversicherungsnummer
- Einkommen und Vermögen
- Familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
- Art und Grund der Hilfe zur Erziehung.

(3) In gleicher Weise dürfen folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, automationsunterstützt verwendet werden:

- Name und Anschrift
- Art und Höhe der angebotenen und erbrachten Leistung
- Daten zur Leistungsabrechnung.

(4) Die Verwendung der in Abs.1 bis 3 genannten Daten durch die in Abs.1 genannten Auftraggeber darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.

(5) Zum Zweck und aus Anlass der Vertretung eines Minderjährigen nach Abs. 1 oder der Gewährung und Abrechnung der Hilfe zur Erziehung nach Abs. 2 dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an natürliche und juristische Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.“

5. Nach Ziffer 21 wird folgende Ziffer 21a eingefügt:
21a. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „€ 2.150,--“ ersetzt.

6. Nach Ziffer 22 wird folgende Ziffer 22a eingefügt:
22a. Im § 56 Abs. 3 werden die Beträge „S 30.000,--“ und „S 100.000,--“ durch die Beträge „€ 2.150,--“ und „€ 7.250,--“ ersetzt.

7. In der Ziffer 25 lautet im Register das Zitat: „Automationsunterstützte Datenverwendung 55a, 55b“.

8. Nach der Ziffer 25 wird folgender Art. II angefügt:

„Artikel II

Artikel I Ziffer 21a und 22a treten am 1.1.2002 in Kraft.“